

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom 15. Oktober 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 36a Abs. 3 Bst. a

³ Pilotprojekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Projektdauer beträgt vier Jahre ab der Genehmigung durch das Departement; sie kann zweimal um bis zu vier Jahre verlängert werden; Gesuche für neue Pilotprojekte können bis zum 31. Dezember 2012 eingereicht werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

15. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 832.102

